

# **Disziplinarordnung des Tiroler Taekwondo Verbandes**

## **1. Teil: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Verbandsgericht**

Die Gerichtsbarkeit des TTDV wird durch das Verbandsgericht ausgeübt.

### **§ 2 Zusammensetzung**

Die Zusammensetzung des Verbandsgerichtes und die Ernennung seiner Mitglieder ist in § 21 der Statuten des TTDV geregelt.

### **§ 3 Persönlicher Geltungsbereich**

Dem Verbandsgericht unterliegen die angeschlossenen Mitgliedsvereine, die Organe und ehrenamtlichen Funktionsträger des TTDV und seiner Mitgliedsvereine sowie Einzelsportler.

### **§ 4 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Rechtsprechung des Verbandsgerichtes umfasst den gesamten Sportverkehr innerhalb des TTDV. Erfasst sind sämtliche Veranstaltungen des TTDV, insbesondere Prüfungen, Wettkämpfe und Lehrgänge.
- (2) Die Rechtsprechung des Verbandsgerichtes umfasst insbesondere
  - a. Streitigkeiten über die Auslegung die Statuten und Ordnungen des TTDV
  - b. alle Verstöße gegen die Statuten und Ordnungen des TTDV
  - c. Verfahren gegen Trainer und Betreuer
  - d. Verfahren die vom Vorstand des TTDV an das Verbandsgericht delegiert werden
  - e. Verhängung von Strafmaßnahmen

## **2. Teil: Verfahrensvorschriften**

### **§ 5 Einleitung eines Verfahrens**

- (1) Jeder Betroffene kann beim Verbandsgericht einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens stellen.
- (2) Der Antrag muss folgende Voraussetzungen erfüllen
  - a. die Einreichung eines Schriftsatzes,
  - b. eine hinreichend substantiierte Sachverhaltsdarstellung
  - c. die Benennung von Beweismitteln, sofern dies möglich ist,
  - d. einen bestimmten Antrag.
- (3) Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Statuten oder der Ordnungen des TTDV hat der Antragsteller außerdem darzulegen, inwieweit die Auslegung der streitigen Vorschrift für die Klärung einer bestimmten Sachverhaltsfrage von Bedeutung ist.
- (4) Wegen Vorfällen, die dem Antragsteller länger als sechs Monate bekannt sind, ist die Einleitung eines Verfahrens nicht mehr möglich. Gleiches gilt bei Vorfällen, bei denen, unabhängig von deren Kenntnis, ein Zeitraum von drei Jahren verstrichen ist.

### **§ 6 Eröffnung des Verfahrens**

- (1) Sind nach Ansicht des Verbandsgerichtes die Gründe für die Einleitung eines Verfahrens nicht ausreichend, so ist der Antrag abzulehnen. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mit Begründung mittels Einschreibebrief zuzustellen.
- (2) Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Statuten oder der Ordnungen des TTDV stellt das Verbandsgericht verbindlich fest, ob die streitige Vorschrift auf den vom Antragsteller vorgetragenen Sachverhalt anzuwenden ist oder wie die Vorschrift im Hinblick auf diesen auszulegen ist. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mit Begründung mittels Einschreibebrief zuzustellen.
- (3) Wird ein Verfahren eröffnet, ist der Antrag dem Antragsgegner mittels Einschreibebrief zuzustellen.
  - a. Hierbei ist der Antragsgegner aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen zu dem Antrag schriftlich Stellung zu nehmen.
  - b. Erfolgt innerhalb der Frist ohne entschuldigenden Grund keine Stellungnahme, kann das Verbandsgericht auch ohne die Äußerung des Antragsgegners entscheiden.

### **§ 7 Mündliche Verhandlung**

- (1) Es besteht kein Anspruch auf eine mündliche Verhandlung. Das Verbandsgericht entscheidet, ob eine mündliche Verhandlung stattfindet. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung ist nicht zulässig.

- (2) Wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, entscheidet das Verbandsgericht anhand des Antrags des Antragstellers und der Stellungnahme des Antragsgegners, sofern diese fristgerecht erfolgt ist.
- (3) Andernfalls wird vom Verbandsgericht ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt.
  - a. Die Terminbestimmung ist den Parteien mittels Einschreibebrief zuzustellen.
  - b. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
  - c. Zu diesem Termin können, sofern dies vom Verbandsgericht für die Aufklärung des Sachverhalts erforderlich gehalten wird, von den Parteien benannte Zeugen geladen werden. Ein Anspruch auf die Ladung eines benannten Zeugen besteht nicht.
  - d. Weiterhin können die Parteien aufgefordert werden, andere von ihnen benannte Beweismittel zu dem Termin mitzubringen. Ein Anspruch auf die Berücksichtigung eines bestimmten Beweismittels besteht nicht.
  - e. Die Parteien sowie die geladenen Zeugen haben eine Verhinderung zu dem Termin unter der Angabe der Gründe rechtzeitig mitzuteilen. Bei einem entschuldigenden Grund für die Verhinderung bestimmt das Verbandsgericht einen neuen Termin, andernfalls findet die mündliche Verhandlung zum anberaumten Termin statt.

### **§ 8 Vertretung**

- (1) Die Parteien können sich im Verfahren durch andere Personen vertreten lassen. Für jede Partei können höchstens zwei Vertreter zugelassen werden.
- (2) Die Vertretung darf nur durch Personen erfolgen, deren Kosten die jeweilige Partei übernimmt. Die Vertreter müssen dem TTDV angehören und sich durch Vollmacht ausweisen.

### **§ 9 Unvereinbarkeit**

Vorstandsmitglieder des TTDV sind von der Mitgliedschaft des Verbandsgerichts ausgeschlossen.

### **§ 10 Befangenheit**

- (1) Mitglieder des Verbandsgerichtes sind von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn sie selbst, Einzelsportler ihres Vereines oder ihr eigener Verein durch das Verfahren betroffen sind.
  - a. Das betreffende Mitglied kann sich hierzu selbst durch einen entsprechenden Antrag für befangen erklären.
  - b. Ebenso kann eine Partei einen Antrag auf Ablehnung des Mitglieds wegen Besorgnis der Befangenheit stellen.
- (2) Über den Antrag entscheidet das Verbandsgericht. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung ist nicht zulässig.

### **§ 11 Gang des Verfahrens**

- (2) Den Gang der mündlichen Verhandlung bestimmt der Vorsitzende. Im Falle der Befangenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden führt der an Lebensjahren älteste Beisitzer den Vorsitz.
- (3) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Im Einzelfall kann bei begründeten Interessen jedoch der Zutritt einzelner Personen gestattet werden.
- (4) Im Rahmen des Verfahrens soll, sofern dies hinsichtlich der vorliegenden Streitigkeit möglich ist und auch aussichtsreich erscheint, auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeit hingewirkt werden.
- (5) In der mündlichen Verhandlung soll der Sachverhalt zunächst mit den beiden Parteien erörtert werden. Sofern dies erforderlich ist, sind die geladenen Zeugen zu vernehmen sowie gegebenenfalls weitere Beweismittel beizuziehen.
- (6) Versäumt eine Partei ohne entschuldigenden Grund den Termin, so kann auch ohne diese Partei verhandelt werden.
- (7) Sofern eine Partei ein Beweismittel nicht rechtzeitig beibringt, kann dieses Beweismittel nicht mehr berücksichtigt werden. Gleiches gilt, wenn ein von der Partei benannter Zeuge ohne entschuldigenden Grund zum Termin nicht erscheint.

### **§ 12 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Gegen Personen, welche sich im Verfahren, insbesondere in der mündlichen Verhandlung ungebührlich verhalten, kann eine Geldstrafe bis zu € 100,-- oder Ausschluss von der Verhandlung verhängt werden.
- (2) Entstehen durch das Verhalten einer Partei zusätzliche Verfahrenskosten, so werden diese dem Verursacher auferlegt.

### **§ 13 Entscheidung**

- (1) Das Verbandsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Verhinderung eines Mitglieds ist bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Im Fall der Befangenheit oder der Verhinderung des Vorsitzenden entscheidet die Stimme des an Lebensjahren ältesten Beisitzers.
- (2) Die Entscheidungen des Verbandsgerichtes sind den Parteien schriftlich mit Begründung mittels Einschreibebrief zuzustellen.
- (3) In den Fällen einer Geldstrafe muss die Entscheidung auch eine Bestimmung darüber enthalten, innerhalb welcher Frist diese zu zahlen ist.

### **§ 14 Kosten**

- (1) In jeder Entscheidung des Verbandsgerichtes ist auch über die anfallenden Kosten insbesondere der Entschädigung des Verbandsgerichtes gemäß § 17 abzusprechen. Die Kosten hat der unterliegende bzw. bestrafte Teil zu tragen.
- (2) Erweist sich eine Anzeige als unbegründet, hat der Anzeiger die Kosten des Verfahrens zu tragen.

## **3. Teil: Entscheidungsformen**

### **§ 15 Strafmaßnahmen**

- (1) Bei der Verhängung von Strafmaßnahmen kann das Verbandsgericht auf Folgendes erkennen:
  - a. Verweis,
  - b. Geldstrafen,
  - c. Sperren
  - d. Ruhen der Mitgliedschaftsrecht bis zu zwei Jahre,
  - e. zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
  - f. Amtsenthebung
  - g. Verbandsausschluss
- (2) Die in Abs. 1 lit. a - g bezeichneten Strafmaßnahmen können auch kumulativ (gleichzeitig) verhängt werden. Bei der Verhängung von Strafmaßnahmen ist die Verhältnismäßigkeit zu beachten, insbesondere soll ein Verbandsausschluss erst dann ausgesprochen werden, wenn andere Maßnahmen keinen ausreichenden Erfolg mehr versprechen.
  - a. Ein Verweis ist eine ausdrückliche Rüge durch das Verbandsgericht, wodurch der betroffenen Partei die Fehlerhaftigkeit ihres Verhaltens eindringlich vorgehalten wird.
  - b. Die Höhe der Geldstrafe darf einen Betrag von € 500,-- nicht übersteigen.
  - c. Eine Sperre bezieht sich auf den gesamten Sportverkehr des TTDV. Die Dauer einer Sperre wird im Einzelfall vom Verbandsgericht festgelegt. Sie darf eine Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.
- (3) Der Ausschluss eines Vereines oder eines Mitgliedes kann nur vom Vorstand beantragt werden.

### **§ 16 Einzelne Strafmaßnahmen**

- (1) Die Strafmaßnahmen für bestimmte Verstöße im einzelnen:
  - a. Nicht ordnungsgemäße Einsendung von verlangten Meldungen oder Berichten: Geldstrafe in Höhe von € 30,--.
  - b. Handlungen oder Äußerungen, durch die der TTDV, ihren Organen, einzelnen Vorstandsmitgliedern, Mitgliedsvereinen oder Einzelsportlern Schaden zugefügt oder deren Ansehen ge-

schädigt wird: Geldstrafe von € 30,-- bis € 200,--, im Einzelfall Sperre von bis zu zwei Jahren, in besonders schweren Fällen Verbandsausschluss.

- c. Beleidigungen der Veranstaltungsleitung, des Kampfgerichts, von Kampfrichtern, Wettkämpfern, Betreuern, Zuschauern oder Prüfern: Geldstrafe von € 30,-- bis € 100,--, oder Sperre von bis zu einem Jahr,
  - d. Bedrohungen der Veranstaltungsleitung, des Kampfgerichts, von Kampfrichtern, Wettkämpfern, Betreuern, Zuschauern oder Prüfern: Geldstrafe von € 30,-- bis € 150,--, oder Sperre von bis zu 2 Jahren,
  - e. Tätlichkeiten gegen die Veranstaltungsleitung, das Kampfgericht, Kampfrichter, Wettkämpfer, Betreuer, Zuschauer oder Prüfer: Geldstrafe von € 50,-- bis € 500,--, oder Sperre von einem bis zu drei Jahre, in besonders schweren Fällen Verbandsausschluss,
  - f. Verstoß von Einzelsportlern oder Mitgliedsvereinen gegen die Hallendisziplin und ähnliches unsportliches Verhalten: Geldstrafe von € 30,-- bis € 150,--, in schweren Fällen Sperre von bis zu zwei Jahren,
- (2) In leichten Fällen kann jeweils anstelle der genannten Strafmaßnahme auch die Erteilung eines Verweises ausreichend sein.
- (3) Bei Verstößen, die hier nicht erfasst wurden, richtet sich die Höhe der Geldstrafe bzw. die verhängte Strafmaßnahme nach Art und Schwere des Vergehens.

## **4. Teil: Abschlussvorschriften**

### **§ 17 Entschädigung**

- (2) Den Mitgliedern des Verbandsgerichtes werden die entstandenen Kosten erstattet.
- (3) Die Kostenerstattung bestimmt sich nach den Regelungen in der Spesenordnung des TTDV.
- (4) Bei geladenen Zeugen erfolgt keine Kostenerstattung. Sofern die Zeugen nicht auf eine Entschädigung verzichten, hat jeweils die Partei, welche den entsprechenden Zeugen benannt hat, dessen Kosten selbst zu tragen.

### **§ 18 Nichterfüllung von Verpflichtungen**

- (1) Gegen Parteien, die innerhalb der in der Entscheidung bestimmten Frist ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder entschiedene Geldstrafen nicht zahlen, kann ohne weitere Anhörung eine Sperre verhängt werden.
- (2) Bei wiederholter Nichtbefolgung kann ein Verbandsausschluss erfolgen.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Disziplinarordnung tritt mit 1. Oktober 2008 in Kraft.